

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/1329	Führerscheinsachen	VM	8.	16/1143	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	IM
2.	16/1382	Landesoberkasse	FM	9.	16/1361	Besoldung/Tarifrecht	FM
3.	16/277	Ausländer- und Asylrecht	IM	10.	16/1386	Gesundheitswesen	SM
4.	16/1402	Beschwerde über Behörden (Dienstaufsicht)	JuM	11.	16/1387	Kernkraftwerke	UM
5.	16/760	Wohnungs- und Siedlungswesen	WM	12.	16/446	Artenschutz, Biotope	UM
6.	16/1173	Ausländer- und Asylrecht	IM	13.	16/723	Gesetzesänderungen	IM
7.	16/1347	Sozialversicherung	SM	14.	16/1335	Kommunale Angelegenheiten	IM

1. Petition 16/1329 Führerscheinsache

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die beabsichtigte Entziehung seiner Fahrerlaubnis.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent nahm am 7. Mai 2017 mit einem Pkw am öffentlichen Straßenverkehr teil. Bei einer um 23:05 Uhr durchgeführten Polizeikontrolle wurden Anhaltspunkte für eine Drogenbeeinflussung festgestellt. Ein freiwillig durchgeführter Drogentest reagierte positiv auf Kokain. Die Untersuchung der daraufhin entnommenen Blutprobe ergab einen Benzoyllecgonin-Wert von 191,0 ng/ml. Bei Benzoyllecgonin handelt es sich um ein Abbauprodukt von Kokain. Die Stadt erließ wegen dieser Ordnungswidrigkeit am 12. Juni 2017 einen Bußgeldbescheid, in dem sie eine Geldbuße in Höhe von 500 Euro festsetzte und ein einmonatiges Fahrverbot verhängte.

Nachdem die zuständige Fahrerlaubnisbehörde durch den Polizeibericht von diesem Vorfall Kenntnis erlangt hatte, teilte sie dem Petenten mit Schreiben vom 7. Juni 2017 mit, dass er sich wegen dieser Fahrt unter Drogenbeeinflussung als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat und ihm deshalb die Fahrerlaubnis entzogen werden muss. Gleichzeitig wurde ihm rechtliches Gehör zur beabsichtigten Fahrerlaubnisentziehung eingeräumt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 46 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) die Fahrerlaubnis zu entziehen. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 zur FeV vorliegen.

Nach Ziffer 9.1 der Anlage 4 zur FeV schließt bereits die einmalige Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes – ausgenommen Cannabis – die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus. Dass der Petent Kokain eingenommen hat, ist durch den Nachweis von 191 ng/ml Benzoyllecgonin in der von ihm am 7. Mai 2017 entnommenen Blutprobe belegt. Durch den nachgewiesenen Kokainkonsum hat sich der Petent als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Deshalb muss ihm die Fahrerlaubnis entzogen werden.

Die für den Petenten mit dem drohenden Verlust der Fahrerlaubnis verbundenen persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Nachteile und Beeinträchtigungen müssen gegenüber dem öffentlichen Interesse, ungeeignete Kraftfahrer von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, zurücktreten. Der Petent kann sich nicht darauf berufen, die Entziehung

der Fahrerlaubnis sei unverhältnismäßig, weil er beruflich auf diese angewiesen sei. Die hohe Bedeutung des Schutzgutes der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs rechtfertigt sowohl den Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit als auch gegebenenfalls in die Berufsfreiheit.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/1382 betr. Minderjährigenhaftung nach § 1629 a BGB; Einwand gegen die Vollstreckung der Landesoberkasse Baden-Württemberg

I. Gegenstand der Petition

Der im Jahr 1994 geborene Petent wendet sich, unter Berufung auf die Minderjährigenhaftung nach § 1629 a BGB, gegen die Vollstreckung titulierter Forderungen durch die Landesoberkasse Baden-Württemberg.

II. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent unterlag in von ihm gegen das Regierungspräsidium geführten Verfahren vor dem Landgericht. Aufgrund der mit den Gerichtsentscheidungen einhergehenden Kostentragungspflicht des Petenten wurden die beim beklagten Land entstandenen Kosten nebst Zinsen durch Kostenfestsetzungsbeschlüsse vom 2. Januar 2012, 2. Juli 2014 und 18. Juni 2014 gegen den Petenten festgesetzt. Der Petent begehrt hinsichtlich dieser Forderungen eine Beschränkung auf die Minderjährigenhaftung gemäß § 1629 a BGB, ein entsprechender Vorbehalt ist in den Urteilen der Erkenntnisverfahren nicht enthalten. Rechtsmittel gegen die titulierten Kostenforderungen wurden vom Petenten nicht erhoben.

2. Rechtliche Würdigung

Die Einrede der Beschränkung der Minderjährigenhaftung nach § 1629 a BGB muss bereits im Erkenntnisverfahren geltend gemacht und ein entsprechender Vorbehalt in das Urteil (Kostengrundentscheidung) aufgenommen werden, damit sie wirksam auch im Kostenfestsetzungsverfahren berücksichtigt werden kann (OLG Köln, Beschluss vom 8. März 2010). Da die Kostengrundentscheidungen keinen Vorbehalt der Minderjährigenhaftung enthalten, fand auch keine Berücksichtigung im Rahmen der Kostenfestsetzungen statt.

Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Titel sind außerhalb des von der Landesoberkasse Baden-Württemberg geführten Vollstreckungsverfahrens mit

den hierfür zugelassenen Rechtsmitteln zu verfolgen. Zwar wurde dem Petenten in einem Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet, eine Klage des Petenten wurde jedoch nicht eingereicht.

Die betroffenen Kostenfestsetzungsbeschlüsse sind somit rechtskräftig und vollstreckbar. Die Landesoberkasse Baden-Württemberg hat die titulierten Forderungen einzuziehen, ihr Vorgehen ist rechtmäßig und nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

3. Petition 16/277 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren eine vorübergehende Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um kamerunische Staatsangehörige und deren zweijährige Zwillingssöhne. Die Petenten sind bassaischer Volks- und christlicher Glaubenszugehörigkeit. Die Petenten sind seit 2010 traditionell verheiratet.

Die Petenten reisten im Juli 2015 in das Bundesgebiet ein. Die Zwillinge wurden noch im Juli 2015 im Bundesgebiet geboren. Die Petenten stellten im August 2015 Asylanträge, welche das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheiden von Januar 2016 als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG) ablehnte. Das Bundesamt stellte hierbei auch fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen.

Hiergegen wurden Klagen erhoben sowie Anträge nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klagen gestellt. Das Verwaltungsgericht wies die Anträge mit Beschlüssen von Februar 2016 ab. Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts drängt sich die Ablehnung des Asylantrags bei der Berufung auf die Bedrohung durch einen „Voodoo-Zauber“ und im Übrigen fehlender Anhaltspunkte für eine reale Bedrohungslage geradezu auf. Die Petenten sind daher vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Über die Klagen wurde noch nicht entschieden.

Die Petenten legten weder gültige Reisepässe noch sonstige Identitätsnachweise vor. Die Familie hat Kontakt mit der kamerunischen Botschaft aufgenommen, um Identitätsdokumente zu besorgen.

Der Petent geht seit Februar 2016 einer Beschäftigung als Bauhelfer mit einer Wochenarbeitszeit von 28,5 Stunden nach. Darüber hinaus beziehen die Petenten öffentliche Leistungen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es liegt weder ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) noch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

Die Petition bezieht sich ausschließlich auf die bisherigen Integrationsleistungen der Petenten. Die Petenten können jedoch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Petenten sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Die Asylanträge wurden als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG abgelehnt. Ihnen darf daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – kein Aufenthaltstitel erteilt werden (§ 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht bei den Petenten nicht.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG, welche nach § 25 b Abs. 5 AufenthG abweichend von § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG erteilt werden kann, können die Petent nicht erhalten, da sie bereits die Mindestaufenthaltszeit von sechs Jahren nicht erreichen. Die Petenten halten sich erst seit Juli 2015 im Bundesgebiet auf.

Auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann den Petenten nicht erteilt werden. Weder ist die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich noch sind die Petenten unverschuldet an der Ausreise gehindert. Es sind weder rechtliche noch unverschuldete tatsächliche Ausreisehindernisse belegt.

Ein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kommt nicht in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor.

Die Petenten haben auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Art. 8 EMRK. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da den Petenten ausschließlich eine asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattung und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Die Petenten können sich auch nicht auf den Schutz aus Art. 8 EMRK aufgrund einer tiefgreifenden Verwurzelung bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland berufen.

Der erst seit Juli 2015 dauernde Aufenthalt sowie die Erwerbstätigkeit des Petenten führen nicht zu einer Verwurzelung in Deutschland.

Eine Entwurzelung im Herkunftsstaat liegt nicht vor. Die Petenten hielten sich die weit überwiegende Zeit ihres Lebens im Herkunftsstaat auf. Sie sind der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten

ten vertraut. Eine Reintegration ist ohne weiteres möglich und zumutbar.

Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Petenten haben als abgelehnte Asylbewerber das Bundesgebiet wieder zu verlassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Böhlen

4. Petition 16/1402 betr. Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden

In seinen Eingaben nimmt der Petent – neben „Regierungsbezügen“, „Behörden“, „Bundesgerichtshofsangaben“ u. a. – auf eine Vielzahl staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Verfahren Bezug und trägt – mit wechselnden Formulierungen – im Kern vor, es würden „Justizbetrugsvollzüge rechtsbeugend einer angeblichen Legalisierung“ zugeführt, „justizvergehenslegalisierend“, „kollegial vergehensbegünstigend“, „dienstverfahrensvereitelnd“ gehandelt bzw. die betreffenden Einrichtungen leisteten „Strafvereitelungsvollzug beihilfetätig begünstigend“. Auch sei sein Betreuer als „Fälschungstäter ‚Richter‘ M. H. [...] kollegial begünstigt von [...] Justizbehörden nie einer Verurteilung zugeführt“ worden.

Der Petent ist bereits in der Vergangenheit durch eine Vielzahl – im Ergebnis jeweils unbegründeter – Eingaben, (Dienstaufsichts-)Beschwerden und Petitionen in Erscheinung getreten.

Die Eingaben des Petenten stehen im Zusammenhang mit einer im Jahr 2010 erfolgten Anordnung der Betreuung für seine Person. In diesem Kontext hat er auch vielfach Strafanzeige gegen Richter der Amts- und Landgerichte erstattet, denen die Staatsanwaltschaften jeweils keine Folge geleistet haben. Wegen Beleidigung von Justizbediensteten wurden in der Vergangenheit diverse Strafverfahren gegen den Petenten geführt, auf welche dieser wiederum mit Beschwerden und Eingaben reagierte. Ein zuletzt vor dem Landgericht anhängiges Strafverfahren wurde mit Beschluss der zuständigen Strafkammer vom 19. Dezember 2016 gemäß § 154 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt. Einer hierauf wiederum eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten wurde seitens des Präsidenten des Landgerichts keine Folge gegeben. Auch im Rahmen der angeordneten Betreuung kam es zu einer Vielzahl von Beschwerdeverfahren. Zuletzt wurde insoweit eine Beschwerde des Petenten gegen die Festsetzung der Betreuervergütung mit Beschluss des Landgerichts vom 17. Juli 2017 zurückgewiesen.

Insgesamt lassen die Eingaben des Petenten ein behandelbares Anliegen nicht erkennen. Greifbare An-

haltspunkte für ein behördliches oder gerichtliches Fehlverhalten haben sich auch durch die Einholung einer Stellungnahme im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa nicht ergeben. Soweit sich die Eingaben auf gerichtliche Verfahren beziehen, kommt eine Abhilfe aufgrund der durch Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg verfassungsmäßig garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht in Betracht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Böhlen

5. Petition 16/760 betr. Wohnungssuche, Aufnahme in die Vormerkdatei der Wohnungssuchenden

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt für sich und ihren Mann die Zuteilung einer geeigneten Wohnung, nachdem der Vermieter ihrer bisherigen Wohnung wegen offener Forderungen die Kündigung ausgesprochen hat und gerichtlich durchsetzt.

II. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Die Petentin lebt seit 2009 in einer sozial geförderten Mietwohnung mit ca. 61 qm Wohnfläche. Die Zuteilung erfolgte seinerzeit nach Angaben der Petentin von der städtischen Wohnungsbaugesellschaft, der Vermieter ist eine Privatperson. Die Petentin bezieht Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), in deren Bedarfsberechnung die konkret zu entrichtende Miete samt Nebenkosten enthalten ist.

Die Petentin beklagt den Zustand der Wohnung (mit Schimmel befallen) und überhöhte Nebenkostenabrechnungen. Im Laufe des Mietverhältnisses hat sie daher nach eigenen Angaben die monatliche Miete sowie die Zahlungen der Nebenkosten gekürzt bzw. gar nicht beglichen. Wegen der offenen Forderungen hat der Vermieter die Kündigung ausgesprochen und setzt die Kündigung gerichtlich durch.

Die Petentin wurde bei der Stadt in die Vormerkdatei der Wohnungssuchenden aufgenommen, um ihr bei der Bewältigung ihrer Wohnungsprobleme zu helfen. Die Besichtigung einer konkret angebotenen Wohnung der städtischen Wohnungsbaugesellschaft im November 2016 hat die Petentin nach eigenen Angaben abgebrochen, da ihr diese aufgrund des Zustands und des Wohnumfelds als unzumutbar erschien. Daraufhin wurde die Petentin mit Schreiben vom 14. November 2016 aus der Vormerkdatei der Wohnungs-

suchenden wieder gestrichen mit dem Hinweis, dass eine erneute Vormerkung erst nach Ablauf von zwei Jahren möglich ist.

Die Petentin sieht nunmehr keinen Ausweg aus der Situation und bittet den Petitionsausschuss um Mithilfe oder Zuteilung eines angemessenen Wohnraums.

2. Rechtliche Würdigung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass die Entscheidung der Stadt, die Petentin aus der Vormerkdatei der Wohnungssuchenden zu streichen, nicht zu beanstanden ist und ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Wohnung nicht besteht.

Der Vermieter der bisherigen Wohnung ist eine Privatperson. Das Mietverhältnis sowie die Folgen von Zahlungsrückständen der Miete und Nebenkosten unterliegen dem Zivilrecht. Über die Frage, ob die Wohnung Mängel aufweist, ob die Nebenkostenabrechnungen der letzten Jahre überhöht waren und ob daher die Zurückbehaltung eines Teils der Miete und der Nebenkosten berechtigt war, entscheiden die Zivilgerichte, wobei aufgrund der Kündigung des Vermieters offenbar bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig ist.

Die Petentin ist aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse, insbesondere unter Bezug von Sozialleistungen nach SGB II, nicht in der Lage, sich am Markt angemessen mit Wohnraum versorgen zu können. Sie gehört damit zur Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) und ist berechtigt, einen Wohnberechtigungsschein nach § 15 LWoFG zum Bezug einer geförderten Wohnung zu erhalten. Die Aufnahme der Petentin darüber hinaus in die Vormerkdatei für Wohnungssuchende (sog. Wohnungsnotfallkartei) durch die Stadt war mit Blick auf die Kündigung ihres Mietverhältnisses, die drohende Räumung ihrer bisherigen Wohnung und die Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche sachgerecht.

Die Situation am Wohnungsmarkt entwickelt sich derzeit regional unterschiedlich. Die Großstädte und Ballungsräume in Baden-Württemberg, in deren Gebiet die Petentin wohnt, sind von einem großen Angebot an attraktiven Arbeitsplätzen geprägt, was eine starke Anziehungskraft ausübt und sich in einer erhöhten Wohnungsnachfrage niederschlägt. Das Wohnungsangebot vermag mit dieser Nachfrage derzeit nicht Schritt zu halten und führt zu einer Verknappung an Wohnraum.

Ungeachtet dieser schwierigen Situation am Wohnungsmarkt konnte der Petentin seitens der Stadt offenbar eine andere Wohnung in der erforderlichen Größe und zu einer mit dem Bezug von Sozialleistungen noch erschwinglichen Höhe einer Sozialmiete angeboten werden. Dass die Petentin den Bezug dieser Wohnung ablehnte, da Zustand und Wohnumfeld ihr als unzumutbar erschienen, ist ihre eigene Entscheidung. Ein Fehlverhalten der Stadt im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung oder bei der Entscheidung über die konkrete Zuteilung sozialen Wohn-

raums an von Obdachlosigkeit besonders bedrohte Personen ist nicht zu erkennen. Die Entscheidung der Stadt, die Petentin nach Ablehnung eines konkreten Wohnungsangebots aus der Wohnungsnotfallkartei zu streichen und sie auf die Wohnungssuche in eigener Initiative zu verweisen, ist nicht zu beanstanden.

Einen Rechtsanspruch auf angemessenen Wohnraum im Sinne der Ermöglichung der Anmietung einer konkreten Wohnung gibt es nicht, auch nicht im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung nach dem LWoFG. Da das Wohnen zu den elementaren Grundbedürfnissen des Menschen gehört, ist es der Landesregierung allerdings ein zentrales Anliegen, für alle Bevölkerungs- und Einkommensgruppen angemessenen und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und zur Verfügung zu stellen. Hierbei kann das Land keinen individuellen Anspruch in jedem betroffenen Einzelfall gewähren, sondern nur geeignete Rahmenbedingungen herstellen und Anreize setzen, damit das Wohnungsangebot mit der steigenden Wohnungsnachfrage Schritt halten kann. Zudem sind bei angespannten Wohnungsmärkten Grenzen gesetzt, wenn eine regional stark steigende Nachfrage in kurzer Zeit durch Ausweitung des Wohnungsangebots erst mit zeitlicher Verzögerung gedeckt werden kann, in der Zwischenzeit also regional Engpässe entstehen.

Nachdem die Petentin eine ihr konkret angebotene Wohnung abgelehnt hat, erscheint es ihr zuzumuten, ihre Wohnungssuche auf ein größeres Gebiet zu erstrecken, gegebenenfalls also ihr räumliches Umfeld zu verändern und auch größere Wege- und Fahrtzeiten in Kauf nehmen zu müssen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Braun

6. Petition 16/1173 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um eine 25-jährige Frau und einen 36-jährigen Mann. Die Petenten sind laut eigenen Angaben verheiratet. Ein Nachweis liegt nicht vor. Die Petenten sind bei der Ausländerbehörde als ledig registriert. Die Petenten sind kosovarischer Staatsangehörigkeit, gehören der Volksgruppe der Roma an und sind muslimischer Religionszugehörigkeit.

Die Petenten reisten im Dezember 2014 in das Bundesgebiet ein.

Die durch die Petenten im März 2015 gestellten Asylanträge wurden mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom März 2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 Aufent-

haltsgesetz (AufenthG) wurden nicht festgestellt. Die hiergegen gerichteten Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurden vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom Juni 2016 abgelehnt. Das Klageverfahren wurde im Juni 2016 nach Rücknahme der Klage eingestellt.

Aufgrund einer Eingabe an die Härtefallkommission im Juni 2016 wurde die Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach § 23 a AufenthG angeordnet. Seitdem werden die Petenten im Bundesgebiet geduldet. Im März 2017 entschied die Härtefallkommission, kein Härtefallersuchen an das Innenministerium zu richten. Die Anordnung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zurückzustellen wurde aufgehoben. Anfang April 2017 wurde ein Rückübernahmeersuchen an die kosovarischen Behörden gerichtet, dem kurze Zeit später zugestimmt wurde. Ehe eine Flugbuchung zur Abschiebung der Petenten erfolgen konnte, wurde die Petition eingereicht.

Im April 2017 kündigte der Bevollmächtigte der Petenten im Falle eines negativen Ausgangs der Petition, die freiwillige Ausreise der Petenten an.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass eine Abschiebung des 36-jährigen Petenten ins Heimatland aufgrund der erlittenen Misshandlungen, attestierten Traumata und der lebensbedrohlichen Perspektive nicht zu verantworten sei. Außerdem würden die Petenten die Eltern der 25-jährigen Petentin pflegen, die sonst auf die Unterstützung Dritter angewiesen seien. Zuletzt seien die Petenten im „Willkommenskreis“ ehrenamtlich tätig. Es wurde angekündigt entsprechende Unterlagen per Post zu übersenden. Beim Petitionsausschuss sind allerdings bislang keine entsprechenden Unterlagen eingegangen.

Die aktuellen Bundeszentralregisterauszüge der Petenten enthalten keine Eintragungen. Laut Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde sei der 36-jährige Petent im Oktober 2015 beim illegalen Grenzübertritt aus der Schweiz kommend festgestellt und zur Anzeige gebracht worden. Der Ausgang des Verfahrens ist nicht bekannt.

Für die Petenten wurden keine Reisepässe vorgelegt. Es liegt lediglich eine gültige kosovarische ID-Karte des 36-jährigen Petenten vor. Die 25-jährige Petentin hat bislang keine Identitätspapiere vorgelegt.

Die Petenten beziehen seit Mai 2015 durchweg öffentliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Den Petenten ist die Beschäftigung in der Duldung nicht gestattet. Ein Antrag auf die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung wurde bislang auch nicht gestellt.

Es liegt weder ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a AufenthG noch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

Sofern sich die Petition auf die Lebensverhältnisse und das Gesundheitssystem im Kosovo bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten i. S. d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bezieht, ist eine Zuständigkeit des Landes hier nicht gegeben.

Die Entscheidung hierüber ist vielmehr beim BAMF konzentriert. Nach dem Asylgesetz (AsylG) entscheidet das BAMF über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Schutzberechtigte gefunden haben. Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und die kein Asylrecht erhalten haben, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Asylanträge der Petenten wurden bestandskräftig abgelehnt. Die Petenten sind mithin vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Ihnen kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG an die Petenten scheidet aus. Bei den Petenten liegen ausweislich der Feststellung des zuständigen BAMF keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

§ 25 Abs. 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Die Petenten sind jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt nicht in Betracht. Weder ist die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, noch sind die Petenten unverschuldet an der Ausreise gehindert.

Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, ist nicht ersichtlich.

Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse sind aufgrund der vorgetragenen Krankheiten (Misshandlungen, Traumata, lebensbedrohliche Perspektive) des 36-jährigen Petenten nicht ersichtlich. Nach § 60 a Abs. 2 c AufenthG ist der Ausländer dazu verpflichtet, eine Erkrankung, welche eine Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Diese Bescheinigung muss zumindest Angaben über eine eigene ärztliche Exploration und Befunderhebung, sowie eine nachvollziehbar begründete Diagnose enthalten. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es wurden weder Atteste, noch ärztliche Bescheinigungen vorgelegt. Es gilt daher die Vermutung des § 60 a Abs. 2 c S. 1 AufenthG, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

Eine Reiseunfähigkeit aufgrund der behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen des 36-jährigen Petenten ist nicht anzunehmen.

Die Petenten haben zudem keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Art. 8 EMRK im Bundesgebiet. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da den Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Auch ein Schutz aus Art. 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt im Hinblick auf die kurze Aufenthaltsdauer nicht in Betracht. Eine wirtschaftliche Integration der Petenten, die ausschließlich von öffentlichen Leistungen leben und noch nie einer Beschäftigung nachgegangen sind, hat nicht stattgefunden. Zwar seien die Petenten im „Willkommenskreis“ ehrenamtlich tätig, allein hieraus kann jedoch nicht auf eine Verwurzelung im Bundesgebiet geschlossen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass weiterhin eine Verwurzelung im Heimatland vorliegt. Die Petenten haben bis zu ihrer Ausreise im Jahr 2014 im Heimatland gelebt und sind der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Eine Reintegration ist möglich und zumutbar.

Die Petenten halten sich erst seit knapp drei Jahren im Bundesgebiet auf.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen der betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft überwiegt eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da die Petenten weder in Deutschland verwurzelt noch von dem Herkunftsland entwurzelt sind.

Ferner kommt kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Familienlebens gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor. Zwar können auch die Beziehungen zwischen erwachsenen Familienmitgliedern schützenswert in diesem Sinne sein, sofern eine familiäre Lebensgemeinschaft im Sinne einer sogenannten Beistandsgemeinschaft zwischen diesen Erwachsenen besteht. Dies ist jedoch hier nicht der Fall. Bei der Trennung von erwachsenen Familienmitgliedern ist ein Abschiebungshindernis nur dann anzunehmen, wenn ein Familienmitglied auf die tatsächlich erbrachte Lebenshilfe des anderen Familienmitgliedes in der Form einer Beistandsgemeinschaft dringend angewiesen ist, sich diese Hilfe nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt und einem beteiligten Familienmitglied ein Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist. Zwar wird vorgetragen, dass

die Petenten die Eltern der 25-jährigen Petentin, die sich ebenfalls im Bundesgebiet aufhalten, pflegen und diese auf die Lebenshilfe der Petenten angewiesen seien. Es wurden jedoch keine entsprechenden Nachweise oder ärztliche Bescheinigungen vorgelegt. Eine rechtliche Unmöglichkeit wegen familiärer Bindungen aufgrund der Schutzpflichten der Art. 6 GG und Art. 8 EMRK kann deshalb nicht angenommen werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 a und 25 b AufenthG ist in Anbetracht der kurzen Aufenthaltszeit von nur knapp drei Jahren ebenso wenig möglich.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Braun

7. Petition 16/1347 betr. Kostenübernahme von Zahn-/Wurzelbehandlung

Die Petentin begehrt eine Änderung der gesetzlichen Regelungen zur Übernahme von Kosten der Wurzelkanalbehandlung durch die gesetzlichen Krankenkassen.

Die leistungsrechtlichen Voraussetzungen nach denen ein Zahnarzt eine Wurzelkanalbehandlung zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erbringen darf, wurden im Auftrag des Gesetzgebers gemäß § 92 SGB V durch Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung (Behandlungsrichtlinien) festgelegt.

Im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung bestimmt der Zahnarzt nach entsprechender Aufklärung und unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten Art und Umfang der Behandlungsmaßnahmen. Der Zahnarzt hat auf eine zweckmäßige Verwendung der von der Gemeinschaft aufgebrauchten Mittel der Krankenversicherung zu achten. Das Maß des medizinisch Notwendigen darf nicht überschritten werden. Die diagnostischen Maßnahmen und die Therapie haben dem Gebot der Wirtschaftlichkeit zu entsprechen.

Bestehen bei einem erkrankten Zahn gute Erfolgsaussichten, ihn mit einer Wurzelkanalbehandlung langfristig erhalten zu können, übernimmt die Krankenkasse die Kosten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Aufbereitung/Erweiterung und Füllung des Wurzelkanals muss bis bzw. bis nahe an die Wurzelspitze möglich sein.

Bei den großen hinteren Backenzähnen (Molaren) gibt es darüber hinaus weitere Einschränkungen. So

ist die Wurzelkanalbehandlung dieser Zähne in der Regel nur angezeigt, wenn durch die Behandlung

- eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann;
- eine einseitige Freiendsituation (fehlende Backenzähne) vermieden wird;
- der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz möglich wird.

In diesen Fällen bestehen für eine Wurzelkanalbehandlung gute Erfolgsaussichten, weshalb der Zahn als erhaltenswürdig im Sinne der Behandlungsrichtlinien gilt.

In Fällen, in denen die oben genannte Bedingung „Füllung des Wurzelkanals bis bzw. bis nahe an die Wurzelspitze“ von vorneherein nicht möglich ist oder nur mit sehr hohem zeitlichen, materiellen und apparativen Aufwand erfüllt werden kann, z. B. bei stark gekrümmten Wurzeln, bei Wurzelkanälen mit Verzweigungen, bei stark verengten oder durch Kalkeinlagerung verstopften Wurzelkanälen, bestehen keine guten Erfolgsaussichten.

Der Zahnarzt muss somit vor Beginn der Behandlung anhand der von ihm getroffenen Diagnose entscheiden, ob der Zahn als erhaltenswürdig eingestuft werden kann. Ist der Zahn nicht erhaltenswürdig darf er eine vorgenommene Wurzelkanalbehandlung nicht zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen.

Wünschen Versicherte dennoch den Erhaltungsversuch des Zahnes, müssen die Kosten von ihnen privat übernommen werden. Hierfür wird nach entsprechender Aufklärung vor Beginn der Behandlung ein Heil- und Kostenplan erstellt und eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Zahnärztin/dem Zahnarzt und den Versicherten getroffen und von beiden Seiten unterschrieben.

Bevor die Versicherten einen privaten Behandlungsvertrag unterschreiben, sollten sie bei Ihrer Krankenkasse nachfragen, ob dies wirklich notwendig ist. Im Zweifelsfall kann die Krankenkasse mit dem Arzt Rücksprache halten. Kommt die Krankenkasse zum gleichen Ergebnis wie der Arzt, kann die Wurzelbehandlung nur als Privatleistung vereinbart werden.

Der Gesetzgeber hat mit den o. g. Behandlungsrichtlinien für bestimmte Fallkonstellationen eine Wurzelkanalbehandlung als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen und für diese Fälle dem Erhalt der Zähne dem Vorzug vor einem Ziehen der Zähne gegeben.

Die Petentin begehrt eine Überprüfung dieser Behandlungsrichtlinien in dem Sinne, dass Patienten die eine zahnerhaltende Wurzelkanalbehandlung wünschen, unabhängig von der jeweiligen Fallkonstellation, diese Leistung vom jeweils behandelnden Zahnarzt als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung erbracht wird.

Nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot von § 12 SGB V müssen Leistungen der GKV ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Diese Grundsätze

werden im Auftrag des Bundesgesetzgebers gemäß § 92 SGB V durch Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung (Behandlungsrichtlinien) näher konkretisiert und verbindlich festgelegt. Es ist daher im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebots nicht zu beanstanden, dass die Erbringung einer kostenintensiven zahnerhaltenden Wurzelkanalbehandlung zu Lasten der Solidargemeinschaft aller gesetzlich Krankenversicherten von einer guten Erfolgsaussicht und dem Vorliegen bestimmter Fallkonstellation abhängig gemacht wird.

Im Übrigen besteht seitens des Landesgesetzgebers bzw. des Ministeriums für Soziales und Integration als Rechtsaufsicht über die landesunmittelbaren Krankenkassen keine rechtliche Möglichkeit zur Überprüfung dieser Behandlungsrichtlinien. Die Rechtsaufsicht über den Gemeinsamen Bundesausschuss liegt nach § 91 Absatz 8 SGB V beim Bundesministerium für Gesundheit.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Braun

8. Petition 16/1143 betr. Beschwerde über Mitarbeiter des Regierungspräsidiums und des Gemeindeverwaltungsverbandes

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich im Nachgang zu mehreren Entscheidungen eines Gemeindeverwaltungsverbandes sowie des zuständigen Regierungspräsidiums an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg. In der Folge eines Nachbarschaftsstreits zwischen dem Petenten und dem Eigentümer des Nachbargrundstücks erging dem Petenten gegenüber unter anderem eine baurechtliche Entscheidung. Dieser fühlt sich durch die nach seiner Auffassung unterschiedliche Herangehensweise des Gemeindeverwaltungsverbandes als untere Baurechtsbehörde ungleich behandelt, da gegenüber dem Nachbarn bisher kein Verwaltungsakt erlassen wurde. Einem Mitarbeiter des Regierungspräsidiums unterstellt der Petent Rechtsbeugung, Unfähigkeit und die Verwendung eines mutmaßlich mittels einer Drohne gefertigten Lichtbildes.

Der Petent wendet sich zugleich mit seiner Beschwerde gegen einen Mitarbeiter des Gemeindeverwaltungsverbandes wegen Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB und wegen Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz aufgrund der Verwendung von Luftaufnahmen unbekannter Herkunft.

II. Sachverhalt

Beim Gemeindeverwaltungsverband sind im Jahr 2016 mehrere Nachbarschaftsbeschwerden eingegangen.

Danach soll sich auf dem Grundstück des Petenten eine als Carport genutzte Anlage befinden, die der Stromerzeugung dient und bei der der erforderliche Abstand zum Nachbargrundstück nicht eingehalten wird. Daneben soll sich eine weitere bauliche Anlage auf der als Stellplatz vor der Garage genehmigten Fläche in Form einer „Lagerstätte bzw. Einfriedung“ von Säcken und eines Anhängers befinden.

Der Gemeindeverwaltungsverband hat daraufhin mehrfach erfolglos versucht, einen Schlichtungstermin sowie Ortstermine mit dem Petenten zu vereinbaren. Einer formlosen Aufforderung, die baurechtswidrigen Anlagen zu beseitigen bzw. von der Grundstücksgrenze abzurücken, ist der Petent nicht nachgekommen.

Aus diesem Grund hat ein Mitarbeiter des Gemeindeverwaltungsverbands am 28. Oktober 2016 eine baurechtliche Entscheidung erlassen. Danach hatte der Petent die bauliche Anlage, welche sich im Garten direkt im Anschluss an das bereits bestehende Wohnhaus befindet, auf 2,50 m von der Grenze abzurücken. Die maximal zulässige Grenzbebauung von 9 m im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 3 LBO zur Grundstücksgrenze des Nachbarn sei bereits durch die bestehende Doppelgarage erreicht. Außerdem wurde dem Petenten aufgegeben, die Säcke mit Rindenmulch, welche sich auf dem notwendigen Stellplatz direkt vor der bestehenden Doppelgarage befinden, zu beseitigen. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wurde angeordnet sowie ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro angedroht.

Mit Schreiben vom 11. November 2016 hat der Petent durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt Widerspruch gegen die Entscheidung vom 28. Oktober 2016 eingelegt. Der Widerspruch wurde, nachdem ihm nicht abgeholfen werden konnte, mit Schreiben vom 25. November 2016 an das Regierungspräsidium als zuständige Widerspruchsbehörde weitergeleitet.

Das Regierungspräsidium hat den Widerspruch des Petenten mit Widerspruchsbescheid vom 9. Dezember 2016 zurückgewiesen. Dabei wurde bei der Darstellung des Sachverhaltes unter dem Hinweis, dass das Luftbild zur Verdeutlichung dienen soll, ein aus Google Maps stammendes Luftbild eingefügt.

Auf Nachfrage hat der Mitarbeiter des Regierungspräsidiums dem Petenten über seinen Rechtsanwalt mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 mitgeteilt, dass das auf Seite 3 der Entscheidung vom 9. Dezember 2016 eingefügte Lichtbild bis zum Zeitpunkt der Entscheidung von jedermann über Google Maps abgerufen werden konnte und lediglich der Verdeutlichung der baurechtlichen Situation diene. Tatsächlich konnte das verwendete Luftbild zu diesem Zeitpunkt nicht mehr unter Eingabe der Adresse des Petenten in Google Maps abgerufen werden. Bei dem zwischenzeitlich abrufbaren Luftbild war die „Solarpergola“ auf der grenzständigen Garage nicht vorhanden. Wieso zwischenzeitlich ein anderes Luftbild abrufbar war, ist nicht bekannt. Aktuell ist wiederum ein anderes Luftbild unter der Adresse des Petenten abrufbar.

Währenddessen wurde festgestellt, dass der Petent der Beseitigungsverfügung nicht nachgekommen ist. Da-

her erfolgte am 15. Dezember 2016 die Festsetzung des angedrohten Zwangsgeldes in Höhe von 500 Euro. Gegen diese Entscheidung hat der Petent über seinen Rechtsanwalt mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 Widerspruch eingelegt.

Das Regierungspräsidium hat den Widerspruch des Petenten gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes am 2. Februar 2017 zurückgewiesen.

Der Petent hat gegen die baurechtliche Entscheidung in Form des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 2016 am 13. Januar 2017 Klage erhoben. Mit Schreiben vom 9. Februar 2017 wurde darüber hinaus beantragt, die sofortige Vollziehung in dieser Angelegenheit gerichtlich aufzuheben. Gegen die Zwangsgeldfestsetzung in Form des Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 2017 hat der Petent am 27. Februar 2017 Klage erhoben.

Das Verwaltungsgericht hat im Termin zur mündlichen Verhandlung am 6. Juli 2017 das Grundstück des Petenten in Augenschein genommen. Dabei wurde festgestellt, dass die geforderten Maßnahmen durch den Petenten erledigt wurden. Beide Parteien haben daher den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Die Verfahren wurden daraufhin jeweils mit Beschluss vom 10. Juli 2017 vom Verwaltungsgericht eingestellt. Im Rahmen der Kostenentscheidung hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass es sich bei der „Solarpergola“ um eine bauliche Anlage handelt und damit die Abstandsflächen nach der Landesbauordnung eingehalten werden müssen. Die Frage, ob es sich bei dem „Rindenmulchsackstapel“ um eine baurechtswidrige Zweckentfremdung handelt, hat das Verwaltungsgericht offen gelassen.

Davon abgesehen hat der Petent mit Schreiben vom 15. November 2016 vom Gemeindeverwaltungsverband eine Baukontrolle auf dem Grundstück eines Nachbarn gefordert. Im Rahmen der daraufhin durchgeführten Baukontrolle wurden verschiedene Mängel festgestellt, unter anderem ein nicht genehmigtes Gartenhäuschen im rückwärtigen Grundstücksteil. Infolgedessen wurde dem Nachbarn mit Schreiben des Gemeindeverwaltungsverbandes vom 24. Januar 2017 aufgefordert, die baurechtswidrigen Zustände auf seinem Grundstück bis zum 23. Februar 2017 zu beseitigen. In der Folge fand am 3. Februar 2017 ein Gespräch mit der Nachbarsfamilie statt, in dem vereinbart wurde, dass die baurechtswidrigen Zustände ohne eine entsprechende Beseitigungsanordnung bereinigt werden können. Aufgrund der winterlichen Temperaturen wurde zunächst ein Aufschub gewährt, der anschließend nochmals bis zum 15. Juli 2017 verlängert wurde, um das Ergebnis der mündlichen Verhandlung der Verfahren des Petenten vor dem Verwaltungsgericht abzuwarten. Ob die baurechtswidrigen Zustände in der Zwischenzeit beseitigt worden sind, ist nicht bekannt.

Die vom Petenten eingelegte Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Baurechtsbehörde des Gemeindeverwaltungsverbands hat das Regierungspräsidium mit Entscheidung vom 5. April 2017 zurückgewiesen.

Der Petent hat am 18. Mai 2017 bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen den Mitarbeiter des Ge-

meindeverwaltungsverbands unter anderem wegen Rechtsbeugung gestellt. Mit Schreiben vom 3. Juli 2017 hat der Petent daneben Strafanzeige gegen seinen Nachbarn wegen Verstoß gegen das Datenschutzgesetz gestellt. Die Staatsanwaltschaft hat die Strafanzeigen nicht weiterverfolgt.

III. Rechtliche Würdigung

1. Rechtsbeugung

Der Vorwurf des Petenten, der Mitarbeiter des Regierungspräsidiums und der Mitarbeiter des Gemeindeverwaltungsverbandes hätten sich einer Rechtsbeugung nach § 339 StGB schuldig gemacht, ist unbegründet.

Der Petent hat mit Schreiben vom 18. Juli 2017 dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass die Strafanzeigen gegen die Mitarbeiter der beiden Behörden nicht weiterverfolgt wurden. Es besteht weder Anlass noch die Möglichkeit, die strafrechtliche Bewertung durch die Staatsanwaltschaft als zuständige Strafverfolgungsbehörde in Frage zu stellen.

2. Ungleichbehandlung

Es liegt im Ermessen der zuständigen Baurechtsbehörde, wie sie gegen baurechtswidrige Zustände einschreitet, vgl. §§ 47 Abs. 1 Satz 2, 65 Landesbauordnung (LBO). Allein der Umstand, dass die untere Baurechtsbehörde mit dem Nachbarn des Petenten eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen versucht, führt nicht zu einer Ungleichbehandlung des Petenten. Daneben hat der Gemeindeverwaltungsverband mehrfach erfolglos versucht, mit dem Petenten eine gütliche Einigung herbeizuführen und Gespräche zu führen.

a) Der Petent war verpflichtet, die „Solarpergola“ von der Grundstücksgrenze abzurücken.

Bei der „Solarpergola“ handelt es sich um einen Carport mit aufgesetzter Photovoltaikanlage und damit um eine bauliche Anlage im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO. Dies hat bereits das Verwaltungsgericht in seinen Beschlüssen vom 10. Juli 2017 festgestellt.

Bauliche Anlagen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO unterfallen nach dem Wortlaut des Satzes 3 der dort genannten Beschränkung. Danach darf die Grenzbebauung entlang den einzelnen Nachbargrenzen 9 m und insgesamt 15 m nicht überschreiten. Die Doppelgarage des Petenten weist jedoch bereits eine Länge von 9 m auf, sodass durch die „Solarpergola“ die zulässige Grenzbebauung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 LBO überschritten wird.

Der Gemeindeverwaltungsverband hat im Rahmen der baurechtlichen Entscheidung auch das ihm zustehende Entschließungsermessen rechtmäßig ausgeübt. Der Petent war im Gegensatz zu seinem Nachbarn nicht zu einer einvernehmlichen Lösung bereit, sodass die Anordnung erforderlich war, um die baurechtswidrigen Zustände auf seinem Grundstück zu

beseitigen. Der Erlass der baurechtlichen Entscheidung ist daher nicht zu beanstanden. Auch das Tätigwerden des Regierungspräsidiums gibt keinen Anlass zur Beanstandung. Daneben hat das Verwaltungsgericht die Verfahren des Petenten, nachdem dieser die angeordneten Maßnahmen durchgeführt hat, eingestellt.

Im Hinblick auf die Vorgehensweise des Gemeindeverwaltungsverbandes als untere Baurechtsbehörde sowie des Regierungspräsidiums gibt es daher keine Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten, welches zu einer Ungleichbehandlung des Petenten geführt haben könnte.

b) Der Petent war daneben nicht berechtigt, den vor der Garage genehmigten Stellplatz als Lagerstätte für Säcke mit Rindenmulch zu nutzen.

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LBO sind bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen (notwendiger Kfz-Stellplatz). Nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde vom 23. April 1996 sind pro Wohneinheit 2,0 Stellplätze für Wohnungen über 70 m² Wohnfläche herzustellen. Da im konkreten Fall das Wohngebäude des Petenten aus zwei Einheiten besteht, waren insgesamt vier Stellplätze notwendig.

Neben der Lagerung von Säcken mit Rindenmulch hat der Petent auf dem notwendigen Stellplatz daneben einen Anhänger abgestellt. Die Termine vor Ort haben gezeigt, dass es sich nicht um eine kurzfristige zweckentfremdete Nutzung gehandelt hat. Da die Lagerung im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgt ist, war sie zu beseitigen.

Auch in diesem Zusammenhang sind eine Ungleichbehandlung des Petenten sowie eine fehlerhafte Ermessensausübung durch den Gemeindeverwaltungsverband und das Regierungspräsidium nicht erkennbar.

3. Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz

Der Vorwurf hinsichtlich der Verwendung von Lichtbildern unbekannter Herkunft und damit des Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz ist ebenfalls unbegründet.

Dem Petenten wurde durch das Regierungspräsidium bereits mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 mitgeteilt, woher das eingefügte Lichtbild stammte. Wieso zwischenzeitlich ein anderes Luftbild unter Google Maps abrufbar war, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Das verwendete Luftbild diente jedoch allein der bildlichen Verdeutlichung der sich aus der Aktenlage ergebenden Sach- und Rechtslage im Sachverhalt des Widerspruchsbescheids. Der Vorwurf des Petenten, der Mitarbeiter des Regierungspräsidiums hätte auf von einer Drohne erstellte Bilder zurückgegriffen und diese so manipuliert, dass sie den Eindruck erwecken würden, dass sie aus Google Maps stammen, ist nicht nachvollziehbar.

Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die streitgegenständlichen Luftaufnahmen vom Gemeindeverwaltungsverband gemacht wurden.

Ein Verstoß gegen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes ist daher ebenfalls nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bürger

9. Petition 16/1361 betr. Beihilfe für Ehegatten/Lebenspartner (Dynamisierung der Einkommensgrenzen)

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin ist nach eigenen Angaben berücksichtigungsfähige Angehörige eines beihilfeberechtigten Beamten. Sie begehrt eine Dynamisierung (regelmäßige Anpassung) der in ihrem Fall maßgeblichen beihilferechtlichen Einkommensgrenze von 18.000 Euro für die Beihilfefähigkeit von Krankheitskosten berücksichtigungsfähiger Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Wesentlicher Sachverhalt

Die Petentin war früher Beamtin und ist jetzt als Arbeitnehmerin tätig. Dem früheren Beamtenstatus und familiären Umständen ist geschuldet, dass sie nicht gesetzlich sondern in vollem Umfang privat krankenversichert ist. Sie wird nach ihrem Renteneintritt über ihren beihilfeberechtigten Ehemann als berücksichtigungsfähige Angehörige Beihilfe zu ihren Krankheitskosten mit einem Bemessungssatz von 70% erhalten, wenn und solange sie den maßgeblichen Gesamtbetrag der Einkünfte i. H. v. 18.000 Euro (= 1.500 Euro monatlich) nicht überschreitet.

Sorge und Anliegen der Petentin ist, dass sie mit ihrer voraussichtlichen Rente i. H. v. monatlich ca. 1.000 Euro (12.000 Euro jährlich) durch die jährlichen Rentenanpassungen „irgendwann“ den maßgeblichen Gesamtbetrag der Einkünfte überschreitet. In diesem Fall müsste sie sich vollumfänglich privat krankenversichern. Dies würde aufgrund eines hohen Eintrittsalters hohe Versicherungsprämien bedeuten. Sie fordert daher eine „dynamische“ Anpassung des Gesamtbetrags der Einkünfte, zum Beispiel analog der Rentenanpassungen.

b) Rechtliche Würdigung

Dem Begehren der Petentin kann nicht entsprochen werden.

Nach § 5 Absatz 4 Nummer 4 Beihilfeverordnung (BVO) wird Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspart-

nern von Beamtinnen und Beamten Beihilfe zu den Krankheitskosten gewährt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz) in den beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrags 10.000 Euro nicht überschreitet. Für Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, welche bereits am 31. Dezember 2012 berücksichtigungsfähige Angehörige waren, gilt gemäß § 19 Absatz 5 BVO der frühere Gesamtbetrag der Einkünfte i. H. v. 18.000 Euro weiter, sofern sie nicht gesetzlich krankenversichert sind.

Die Petentin kann ihren Angaben zufolge im Ruhestand unter die Bestandsschutzregelung des § 19 Absatz 5 BVO fallen. Dann gilt für sie noch die frühere Einkommensgrenze von 18.000 Euro.

Die Sorge der Petentin ist daher auf lange Sicht hin gesehen unbegründet: Auch bei einer angenommenen jährlichen Rentensteigerung von 2% bis 3% würde sie den „heute“ für sie maßgeblichen Grenzbetrag erst nach über 20 Jahren überschreiten. Wie sich die Rechtslage bis dahin entwickelt, lässt sich nicht vorhersagen.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerwG lässt dem Ordnungsgeber bezüglich der Ausgestaltung der Beihilfe einen weiten Gestaltungsspielraum. Das gilt auch hinsichtlich der Beihilfefähigkeit krankheitsbedingter Aufwendungen von Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern in Abhängigkeit von eigenem Einkommen. Bei der Berücksichtigung eigener Einkommen von Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ist nach § 78 Landesbeamtengesetz (LBG) für die Berücksichtigung bei der Beihilfe entscheidendes Kriterium, dass sie „nach Höhe ihrer Einkünfte wirtschaftlich nicht unabhängig sind“. Somit ist es Sache des Ordnungsgebers, die Begriffe „Einkünfte“ und „wirtschaftlich nicht unabhängig“ sachgerecht näher zu bestimmen. Bisherige, hier bekannte höchstrichterliche Rechtsprechung hat Einkommensgrenzen in der im Fall der Petentin maßgeblichen Höhe beziehungsweise in anderem Beihilferecht des Bundes und der Länder in vergleichbarer Höhe nicht beanstandet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bürger

10. Petition 16/1386 betr. Zahnärztliche Notfallversorgung, Gesetzesänderung

Der Petent begehrt für ganz Baden-Württemberg eine einheitliche Regelung des zahnärztlichen Notfalldienstes. Um dieses Ziel zu erreichen fordert er den Landtag von Baden-Württemberg auf, eine gesetzliche Regelung zur Sicherstellung des Notfalldienstes auf den Weg zu bringen.

Die vom Petenten geforderte gesetzliche Regelung soll landesweit die Einrichtung zentraler Anlaufstellen in einer Klinik oder Zahnarztpraxis vorsehen, die durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg mit angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten betrieben werden sollen. Ein entsprechender Vorschlag für einen Notdienstbezirk ist nach Angaben des Petenten, vor drei Jahren, am Votum der niedergelassenen Zahnärzteschaft gescheitert.

Die Durchführung des vertragszahnärztlichen Notdienstes nimmt die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KZV BW) im Rahmen ihres gesetzlichen Sicherstellungsauftrages nach § 75 Absatz 1 SGB V wahr. Der Notdienst umfasst hierbei die medizinische Versorgung außerhalb der üblichen Sprechzeiten, nicht jedoch die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.

Die KZV BW weist in ihrer Stellungnahme zur Petition darauf hin, dass sich der zahnärztliche Notdienst nicht nur auf den Zeitraum Samstagfrüh, 8:00 Uhr, bis Sonntagabend, 18:00 Uhr, erstreckt, sondern bis Montag früh, 8:00 Uhr, eingerichtet ist. Die Bevölkerung sei somit über das gesamte Wochenende lückenlos versorgt. In einzelnen Landkreisen werde hiervon aufgrund regionaler Besonderheit insofern abgewichen, dass die Notdienstzeiten teilweise weiter ausgedehnt seien. Ferner seien in zwei Regionen durch die KZV betriebene Notdienstzentren eingerichtet, bzw. Kliniken in der Region führen den zahnärztlichen Notdienst durch. Die Notdienstbezirke seien räumlich dahingehend abgegrenzt, dass keinesfalls Entfernungen von 50 km oder sogar darüber hinaus zurückzulegen seien.

Mit der von der KZV BW erlassenen Notdienstregelung sei eine flächendeckende Versorgung von zahnärztlichen Notfallpatienten an Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen in zumutbarer Entfernung sichergestellt, sodass sie ihren gesetzlichen Auftrag vollumfänglich erfülle und für die KZV BW kein Änderungsbedarf bestehe.

Die KZV BW hat aufgrund ihres Auftrags zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung die Rahmenbedingungen des Bereitschaftsdienstes (Notfalldienst), im Rahmen ihrer Regelungsautonomie in der Notfalldienstordnung der KZV BW ausgestaltet.

Gesetzliche Vorgaben, in welcher Weise der Notdienst zu organisieren ist, bestehen nicht. Vielmehr sind die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen beauftragt, die Einzelheiten der Organisation und Finanzierung des vertrags(zahn)ärztlichen Notdienstes im Rahmen ihrer Satzungsautonomie zu regeln. Dabei steht ihnen als Selbstverwaltungskörperschaften ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der es ihnen ermöglicht, den Notdienst in einer Weise zu regeln, die den Versorgungsbedürfnissen vor Ort am besten entspricht (vgl. Bundestags-Drucksache 17/6906, S. 56).

Vor diesem Hintergrund liegt die Gesetzgebungskompetenz für eine Änderung der Rahmenbedingungen des vertrags(zahn)ärztlichen Notdienstes auch nicht beim Land Baden-Württemberg.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bürger

11. Petition 16/1387 betr. Einbau von sog. freigemessenen radioaktiven Abfällen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet darum, sich für ein Moratorium des Einbaus von sog. freigemessenen radioaktiven Abfällen aus dem Abbau eines Kernkraftwerks auf zwei Deponien einzusetzen. Darüber hinaus werden ein runder Tisch mit Bürgerbeteiligung, Beteiligung der Deponiebürgermeister und der Kreistagsfraktionen sowie eine Sachverständigenanhörung im Umweltausschuss des Landtags gefordert.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Beim Abbau des Kernkraftwerks fallen auch Abfälle an, die nach Durchlaufen des in § 29 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) geregelten Freigabeverfahrens nur zur Beseitigung auf Deponien freigegeben werden können. Der Kraftwerksbetreiber hat einen Anspruch auf Freigabe, wenn die Vorschriften des § 29 StrlSchV eingehalten werden. Mit der Freigabe zur Beseitigung werden die Abfälle in das Abfallrecht überführt. „Freigegebene Abfälle zur Beseitigung“ unterliegen damit nicht mehr der strahlenschutzrechtlichen Überwachung und sind wie andere nicht verwertbare mineralische Abfälle durch Ablagerung auf einer Deponie zu beseitigen.

Abfälle zur Beseitigung sind nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger trifft mit der Überlassung „freigegebener Abfälle zur Beseitigung“ die Pflicht, diese als Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu beseitigen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Mineralische Abfälle zur Beseitigung werden durch Ablagerung auf einer Deponie entsorgt.

Gegen diese gesetzlich geregelte Vorgehensweise wendet sich der Petent, indem er das der Freigabe zugrunde liegende 10-Mikrosievert-Konzept kritisiert. Als Argumente werden angeführt,

1. die Auswirkungen des Freigabekonzepts würden unterschätzt,
2. es würden weitere Risikostandorte geschaffen,
3. bei einer Verwahrung auf dem Kernkraftwerksgelände entfielen risikobehaftete Transporte, aufwändige Verpackungen, Verplombungen Mehrfachkontrollen, GPS-Ortungen usw.

4. bei einer Zusammenlegung von gering und schwach radioaktiven Stoffen entfele die aufwändige und strittige Freigabe und

5. es fehle an einem Gesamtkonzept für Baden-Württemberg.

Zur Freigabe von Stoffen zur Beseitigung finden sich Ausführungen in der Empfehlung der Strahlenschutzkommission von 2006, die auf der Grundlage des 10-Mikrosievert-Konzepts die Ablagerung auf einer oberirdischen Deponie geprüft und entsprechende Werte für die Restaktivität der abzulagernden Abfälle abgeleitet hat.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Bevor auf die einzelnen vorgebrachten Punkte eingegangen wird, soll zunächst auf das Freigabeverfahren eingegangen werden.

Zum Freigabeverfahren

Für die kommerzielle Anwendung ionisierender Strahlen und den Umgang mit radioaktiven Stoffen hat die Strahlenschutzverordnung Regelungen getroffen, die der Gefahrenabwehr und dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragen und in bestimmten Fällen eine Entlassung aus dem Regelungsbereich des Strahlenschutzrechts vorsehen. Mit der Entlassung von Stoffen aus dem Regelungsbereich des Strahlenschutzrechts, der sogenannten Freigabe, sind staatliche Maßnahmen der Risikoversorge und Überwachung nicht mehr erforderlich. Hierfür hat der Verordnungsgeber ein Dosiskriterium auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse festgelegt. Bei Unterschreitung des Dosiskriteriums kann davon ausgegangen werden, dass dadurch bedingte Gesundheitsrisiken so geringfügig sind, dass sie außer Acht gelassen werden können.

Das 10-Mikrosievert-Konzept geht davon aus, dass schädliche Wirkungen, die für Einzelpersonen der Bevölkerung durch jährliche Strahlenexpositionen in der Größenordnung von einigen 10 Mikrosievert möglicherweise hervorgerufen werden könnten, außer Acht gelassen werden können. Ist eine Strahlenexposition im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr gewährleistet, sind aus Vorsorgegründen keine staatlichen Regelungen und Überwachungsmaßnahmen mehr erforderlich. Der sich auf wissenschaftliche Untersuchungen abstützende Kenntnisstand wird dafür insbesondere von der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) erhoben und bewertet.

Die bei einer Inanspruchnahme der Freigaberegulierung in der Strahlenschutzverordnung zugelassenen Dosen, die auf Werte im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr begrenzt sind, sind sehr klein im Vergleich zu den Strahlenexpositionen, die durch natürliche Strahlenquellen sowie zivilisatorisch bedingte Expositionen gegeben sind.

In Deutschland ist jeder Mensch einer natürlichen radioaktiven Strahlung von durchschnittlich 2.100 Mikrosievert im Jahr ausgesetzt, wobei das mit der

Atemluft aufgenommene natürliche Edelgas Radon und seine Folgeprodukte im Schnitt zu einem Dosisbeitrag von etwa 1.100 Mikrosievert im Jahr führen. 400 Mikrosievert resultieren aus der terrestrischen Strahlung, 300 Mikrosievert aus der kosmischen Strahlung und etwa 300 Mikrosievert im Jahr ergeben sich über die Nahrungsaufnahme.

Durch menschliche Handlungen kommt es zu Strahlenexpositionen, die im Mittel für die Bevölkerung zu einer Jahresdosis von ca. 1.700 Mikrosievert führen und im Wesentlichen durch medizinische Anwendungen bedingt sind. Durch medizinische Maßnahmen hervorgerufene Dosen sind in ihrer jeweiligen Höhe sehr unterschiedlich. Während z.B. eine einfache Zahnaufnahme eine Dosis kleiner 10 Mikrosievert verursacht, kann eine einzelne computertomografische Röntgenaufnahme für eine Patientin oder einen Patienten schon eine Dosis von 30.000 Mikrosievert bedeuten.

Für eine Entlassung von Stoffen aus dem Regelungsbereich der Strahlenschutzverordnung ist im Freigabeverfahren der Nachweis zu führen, dass nach der Freigabe auf dem weiteren Weg des Materials im konventionellen Stoffkreislauf, z.B. bei der Ablagerung auf einer Deponie, die Strahlenexposition für jede einzelne Person der Bevölkerung den Wert von 10 Mikrosievert im Jahr nicht überschreiten wird. In der Strahlenschutzverordnung sind für verschiedene typische Entsorgungswege sogenannte Freigabewerte festgelegt. Die Freigabewerte sind über Dosisberechnungen auf der Basis von radiologischen Modellen, die die jeweiligen Entsorgungswege und -szenarien abbilden, ermittelt worden. Bei Einhaltung der Freigabewerte kann davon ausgegangen werden, dass das 10-Mikrosievert-Kriterium eingehalten ist.

Der der Freigaberegulierung zugrunde liegende Ansatz entstammt den europäischen Strahlenschutzgrundnormen (Richtlinie 96/29/EURATOM) und ist seit 2001 in der Strahlenschutzverordnung implementiert. Das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der aktuell verabschiedeten europäischen Strahlenschutzgrundnormen (Richtlinie 2013/59/EURATOM) in deutsches Recht ist noch nicht abgeschlossen. Auch im Rahmen der neuen Richtlinie wird an dem 10-Mikrosievert-Konzept für die Freigabe festgehalten.

Das Atom- und Strahlenschutzrecht wird von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt. Die für die behördliche Freigabe zu erfüllenden Voraussetzungen und die Anforderungen an das Freigabeverfahren sind im § 29 der Strahlenschutzverordnung für alle Bereiche des Umgangs mit radioaktiven Stoffen umfassend geregelt. Für den Vollzug der Freigaberegulierung in kerntechnischen Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die zuständige Behörde. Die zur Freigabe getroffenen gesetzlichen Regelungen sind dabei verbindlich anzuwenden. Bei den Entscheidungen, die unter Zugrundelegung dieser Regelungen getroffen werden, besteht kein Ermessensspielraum. Der Inhaber einer kerntechnischen Anlage hat einen Rechtsanspruch darauf, dass freigegebene Stoffe auch freigegeben werden. Soweit die Einhaltung der Vor-

schriften nachgewiesen ist, sind die zur Beseitigung freigegebenen Abfälle dem örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Dieser hat die Pflicht, die zu überlassenden Abfälle zu beseitigen (§ 20 KrWG).

Zu den vorgebrachten Punkten

1. die Auswirkungen des Freigabekonzepts würden unterschätzt. Bestimmte Berechnungsfaktoren entsprechen nicht mehr neueren Erkenntnissen (Siehe SSK Strahlenschutzkommission und BfS Bundesamt für Strahlenschutz u. a. zu dem Strahlungsgewichtungsfaktor DDREF). Zu berücksichtigen hierbei ist auch die Irreversibilität und die Schwere der möglichen gesundheitlichen Auswirkungen.

Die SSK hat 2014 beschlossen:

„Die Internationale Strahlenschutzkommission (ICRP) geht davon aus, dass die uneingeschränkte Anwendung eines linearen Zusammenhangs zwischen der Höhe der Strahlenexposition und dem Krebsrisiko zu einer Überschätzung des Strahlenrisikos für den Bereich kleiner Dosen und kleiner Dosisleistungen führt. Um dieser Annahme Rechnung zu tragen, hat die ICRP einen sogenannten Dosis- und Dosisleistungs-Effektivitätsfaktor (Dose and Dose Rate Effectiveness Factor, DDREF) eingeführt. Dies bedeutet, dass die Risikowerte, die im Wesentlichen aus epidemiologischen Studien an den Atombombenüberlebenden in Hiroshima und Nagasaki ermittelt wurden, für die Strahlenschutzanwendungen im Bereich niedriger Dosen und kleiner Dosisleistungen durch den Wert dieses Faktors dividiert werden. In ihren neuesten Empfehlungen aus dem Jahr 2007 bestätigt die ICRP ihre früher entwickelte Argumentation und behält den Wert für den DDREF von 2 für solide Tumoren für Expositionen mit Photonen und Elektronen (locker ionisierende Strahlung) bei.

Die SSK hatte sich 2006 bei ihren Kommentaren im Vorfeld zu den neuesten Empfehlungen der ICRP (2007) dieser Argumentation allerdings nicht angeschlossen und plädierte für einen DDREF-Wert von 1, also für die Anwendung einer uneingeschränkten linearen Dosis-Wirkungsbeziehung ohne Dosischwelle“.

Die SSK hält zusammenfassend fest:

- „Auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse sieht die SSK keine ausreichende Begründung mehr für den im Strahlenschutz verwendeten DDREF.
- Die SSK empfiehlt aufgrund der in ihrem Bericht aufgeführten Bewertungen, den DDREF an die neueren Erkenntnisse anzupassen und gegebenenfalls abzuschaffen.“

Diese Überlegungen spielen bei dem 10-Mikrosievert-Konzept aber keine praktische Rolle. Denn nach Auffassung der SSK ist der DDREF vor allem relevant bei „der Festlegung der Grenzwerte für be-

ruflich strahlenexponierte Personen ..., für die der Wert des Strahlenrisikos, und damit der DDREF, eine weit größere Rolle spielt als bei dem Grenzwert für die allgemeine Bevölkerung. Bei ihr (der Bevölkerung) wird die Festlegung des Grenzwerts im Wesentlichen damit begründet, dass er im Schwankungsbereich der natürlichen Strahlenexposition liegt und im Bereich von 1 mSv (= 1.000 Mikrosievert) keine Risikoaussagen gemacht werden können.“

Da der DDREF bei der Festlegung des Grenzwerts für die Strahlenexposition der Bevölkerung von 1.000 Mikrosievert pro Jahr keine Rolle spielt (da diese Dosis im Schwankungsbereich der natürlichen Strahlung liegt), gilt das erst recht für den viel geringeren Wert von 10 Mikrosievert pro Jahr, wie er bei der Deponierung freigegebener Abfälle zugrunde gelegt wird.

2. die Schaffung weiterer Risikostandorte mit mehr betroffenen Menschen sind keine Lösung. Eine zentral gesicherte Verwahrung unter Fortführung der Atomaufsicht hat gegenüber den Verteilungsplänen und dauerhaften Entlassung aus der Atomaufsicht viele Vorteile und ist der bessere Weg.

Die Vorschriften der StrlSchV zur Freigabe gewährleisten, dass es sich bei Deponien, auf denen freigegebene Abfälle deponiert werden, nicht um „Risikostandorte“ handelt.

Für Reststoffe und Abfälle, die aus einem atomrechtlich genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen stammen, sind gemäß § 29 der StrlSchV verschiedene Entsorgungspfade vorgegeben, über die diese aus dem Atomrecht entlassen werden können. Nach § 29 Abs. 1 StrlSchV „erteilt“ die Behörde auf Antrag „die Freigabe“, „wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann“. Ein in der StrlSchV behandelte möglicher Entsorgungsweg ist die Ablagerung zur Beseitigung freigegebener Abfälle auf Deponien. Ist der Nachweis, dass die in der Verordnung hierzu näher spezifizierten Bedingungen (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a) erfüllt sind, erbracht, besteht ein Rechtsanspruch darauf, dass die Freigabe erteilt wird.

Als Alternative zu der gesetzlich geregelten Freigabe werden verschiedene Modelle diskutiert, die vorsehen das beim Abbau der Kernkraftwerke anfallende Material unter Fortführung der Atomaufsicht am Standort der Kraftwerke zu belassen. Da die Regelungen zur Freigabe (StrlSchV) und zum Umgang mit freigegebenen Abfällen (KrWG) auf Bundesrecht basieren, besteht nur für den Bundesgesetzgeber die Möglichkeit, andere Entsorgungswege vorzuschreiben bzw. wie gefordert eine Entlassung aus der Atomaufsicht ganz zu unterbinden. Das Land hat diese Möglichkeit nicht und sieht hierfür auch keine Notwendigkeit.

3. *bei einer Verwahrung auf dem Kernkraftwerksgelände entfallenen risikobehaftete Transporte, aufwändige Verpackungen, Verplombungen, Mehrfachkontrollen, GPS-Ortungen usw. – die „grüne Wiese“ in N. ist ohnehin nur ein unrealistisches Phantombild*

Die Vorschriften der StrlSchV zur Freigabe gewährleisten, dass es sich nicht um „risikobehaftete Transporte“, sondern vielmehr um normale Abfalltransporte handelt. Die freigegebenen Stoffe gelten nicht mehr als radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, sodass es sich auch nicht um Transporte radioaktiven Materials handelt.

In der Petition angesprochene Maßnahmen (Verplombung der Abfallverpackungen, Mehrfachkontrollen) sind mit der „Handlungsanleitung zur Entsorgung von freigemessenen Abfällen auf Deponien in Baden-Württemberg“ vom 4. August 2015 auf freiwilliger Basis in das Verfahren der Entsorgung zur Beseitigung auf Deponien freigegebener Abfälle eingeführt worden. Die Handlungsanleitung hatte das erklärte Ziel, die Abwicklung des Verfahrens der Entsorgung zur Beseitigung auf Deponien freigegebener Abfälle transparent darzustellen und durch ergänzende Maßnahmen und Kontrollen zusätzliches Vertrauen zu schaffen. Ein Leitmotiv war insbesondere auch, der Öffentlichkeit zu vermitteln, dass durch restriktive Maßnahmen sichergestellt wird, dass die auf den Deponien angelieferten Abfälle das gemäß Strahlenschutzverordnung vorgegebene Freigabeverfahren ordnungsgemäß durchlaufen haben. Dazu wurden z. B. eine vollständige Kontrolle der Freimessung und die Verplombung der Abfallverpackungen eingeführt. Den Deponiebetreibern wurde ermöglicht, einen eigenen Sachverständigen zu beauftragen und sich als vorgelagerte Annahmekontrolle auf diese Weise vom ordnungsgemäßen Ablauf der Freimessung und der Bereitstellung der Abfälle zu überzeugen.

Die Handlungsanleitung ist nicht zuletzt aufgrund der u. a. vom Petenten vorgebrachten Forderung, der Bevölkerung die Unbedenklichkeit freigegebener Abfälle nachvollziehbar darzustellen, aufgestellt worden. Der mit den darin enthaltenen Maßnahmen und Vorkehrungen verbundene Aufwand wird nunmehr allerdings als Argument für die von ihm präferierte Standortlösung herangezogen.

Festzustellen ist, dass die Maßnahmen der Handlungsanleitung über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgehen und aus Sicht des Strahlenschutzes nicht (zwingend) erforderlich sind. Sie sind insoweit auch rechtlich nicht einforderbar.

4. *bei einer Zusammenlegung von gering und schwach radioaktiven Stoffen entfielen die aufwändige und strittige Freigabe*

Nach dem Entsorgungsübergangsgesetz soll die Verantwortung für die radioaktiven Abfälle auf den Bund übergehen. Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes sind die Betreiber der Kernkraft-

werke verpflichtet, die „freigebaren“ Stoffe zuvor abzutrennen und somit den Anteil der radioaktiven Abfälle so weit wie möglich zu reduzieren. Der Bundesgesetzgeber verfolgt damit den ressourcenschonenden Ansatz, die Menge der in einem Tiefenlager endzulagernden radioaktiven Abfälle so klein wie möglich zu halten und dazu beim Abbau anfallende Abfälle, deren Restaktivität außer Acht gelassen werden kann, abzutrennen. Die geforderte Zusammenlegung stünde im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung.

5. *es fehlt an einem Gesamtkonzept für Baden-Württemberg; Wohin mit dem [...] Freimess-Müll ohne dortige Deponien?*

Durch die Freigabe als Abfälle zur Beseitigung werden die Abfälle aus dem Strahlenschutzrecht in das Abfallrecht überführt. Die Herkunft aus einem Kernkraftwerk oder einer anderen kerntechnischen Einrichtung ist nach der Freigabe nicht mehr relevant. Die Abfälle sind wie alle anderen Abfälle zur Beseitigung dem regional zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (i. d. R. der Stadt- oder Landkreis) zu überlassen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Diesen trifft mit der Überlassung „freigegebener Abfälle zur Beseitigung“ die Pflicht, den Abfall (als „Abfall zur Beseitigung aus anderem Herkunftsbereich“) wie auch alle anderen nicht verwertbaren mineralischen Abfälle zu beseitigen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

Mineralische Abfälle zur Beseitigung werden durch Ablagerung auf Deponien entsorgt, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern entweder vorgehalten werden, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, oder die als vertraglich gebundene Kontingente von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat nach § 16 Abs. 1 LAbfG als internes Planungsinstrument ein Abfallwirtschaftskonzept über die Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden und von ihm zu entsorgenden Abfälle zu erstellen und bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben. Das Abfallwirtschaftskonzept hat insbesondere die Darstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre einschließlich der eingeleiteten Maßnahmen und Zeitpläne sowie die Festlegung von Standorten der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen zu enthalten. Ebenso enthalten ist eine Darstellung der notwendigen Kooperationen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung. Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit bedarf es vor diesem Hintergrund keines landesweiten Gesamtkonzeptes, sondern jeweils einer kreisspezifischen Einzelplanung.

Das aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht nur aus Kostensicht schwierige und bürokratische „Zwangvereinbarungsmodell“ konnte vermieden werden, indem der Städtetag, der Landkreistag und der Verband der Region übereingekommen sind, bei der Beseitigung mineralischer (deponierbarer) Abfälle zusammenzuarbeiten und

durch die gemeinsame Nutzung der baden-württembergischen Deponiekapazitäten die mindestens zehnjährige Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nachzuweisen und auf eine dementsprechende Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hinzuwirken. Dieses allgemeingültige Entsorgungskonzept ist auch auf die zur Beseitigung freigegebenen Abfälle aus kerntechnischen Einrichtungen anzuwenden, da diese Abfälle nicht anders als andere mineralische Abfälle einzustufen sind.

Im vorliegenden Falle ist der Kreis derzeit noch auf die interkommunale Zusammenarbeit angewiesen. Er bemüht sich aber gleichzeitig um die Erschließung neuer Deponieressourcen. Es liegt allein in seiner Zuständigkeit, hierfür geeignete Lösungen vorzulegen.

Zu den Forderungen

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen (siehe hierzu auch die Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag von Abgeordneten der Fraktion Grüne Drucksache 16/2438) werden die Forderungen wie folgt bewertet:

Wir brauchen ein Moratorium für den Einbau von Freimessabfällen.

Ein Moratorium ist nicht erforderlich. Insbesondere stellt das 10-Mikrosievert-Konzept sicher, dass im Falle der Deponierung freigegebener Abfälle nur solche Dosen auftreten, die außer Acht gelassen werden können.

Wir brauchen einen runden Tisch mit Beteiligung der Deponiebürgermeister und der Kreistagsfraktionen und mit Bürgerbeteiligung.

Die Sach- und Rechtslage ist eindeutig. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist zur Annahme der freigegebenen Abfälle verpflichtet. Es handelt sich um den Vollzug geltenden Rechts, der nicht im Rahmen eines runden Tisches verhandelt werden kann.

Wir brauchen die Sachverständigenanhörung im Unterausschuss des baden-württembergischen Landtags.

Die in der Strahlenschutzverordnung enthaltene Freigaberegulation beruht auf Empfehlungen internationaler Expertinnen und Experten sowie der deutschen Strahlenschutzkommission. Das Land hat die Strahlenschutzverordnung, bei der es sich um eine bundesrechtliche Regelung handelt, zu vollziehen. Eine Sachverständigenanhörung auf Landesebene ist unter Berücksichtigung der Schwankungsbreite der natürlichen Strahlenexposition und der der Freigabe zugrundeliegenden, als unbedeutend eingestuften Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Jahr weder sinnvoll noch notwendig.

III. Ergebnis

Die Voraussetzungen und Randbedingungen für eine Freigabe, also die Entlassung von Abfällen aus dem

Regelungsbereich der Strahlenschutzverordnung, sind in den hierzu aufgestellten gesetzlichen Regelungen eindeutig geregelt. Die bundesgesetzlichen Regelungen beruhen auf EU-Recht und sind kompatibel mit diesbezüglich international aufgestellten Maßstäben. Das UM hat die zur Freigabe getroffenen Regelungen als für deren Umsetzung und Durchführung zuständige Behörde verbindlich anzuwenden und seinen Entscheidungen zugrunde zu legen.

Durch die Freigabe als Abfälle zur Beseitigung werden die Abfälle aus dem Strahlenschutzrecht in das Abfallrecht überführt. Abfälle zur Beseitigung sind dem regional zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Diesen trifft mit der Überlassung „freigegebener Abfälle zur Beseitigung“ die Pflicht, den Abfall (als „Abfall zur Beseitigung aus anderem Herkunftsbe- reich“) wie auch alle anderen nicht verwertbaren mineralischen Abfälle zu beseitigen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Mineralische Abfälle werden durch Ablagerung auf Deponien beseitigt, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern entweder vorgehalten werden, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können oder die als vertraglich gebundene Kontingente von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

12. Petition 16/446 betr. Erhalt eines Mammutbaumes

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Fällung eines Mammutbaums. Der Petent gibt an, dass es sich hierbei um den ältesten Mammutbaum des Landkreises handle, der darüber hinaus ortsbildprägend sei.

1. Sachverhalt

Der Mammutbaum steht auf einem Grundstück in einem Wohngebiet. Der Eigentümer des Grundstücks will dieses als Wohnbaufläche veräußern. Es ist bisher noch nicht verkauft, es gibt jedoch nach dem Kenntnisstand der Gemeinde Kaufinteressenten.

Nach Aussage des Grundstückseigentümers wurde der Mammutbaum vor ca. 50 Jahren vom Vater des Grundstückseigentümers gepflanzt. Der Mammutbaum ist rund 30 Meter hoch und befindet sich relativ dicht an der Grundstücksgrenze nahe zweier Straßen. Nach Ansicht der Gemeinde handelt es sich nicht um den ältesten Mammutbaum des Landkreises. Der Gemeinde seien ältere und größere Exemplare bekannt. Der Mammutbaum stellt einen markanten Blickpunkt im ansonsten eher niedrigen Baubestand des Wohngebiets dar.

Das Wurzelwerk von Mammutbäumen ist nicht besonders tief. Es ist bei der Größe des Baums jedoch davon auszugehen, dass es weitreichend unter der Erde ausgeprägt ist. Beim angrenzenden öffentlichen Straßenraum (Gehweg und Straße) sind bereits Absenkungen und Erhöhungen sichtbar.

Die Sanierung der angrenzenden Straße muss auch aus Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werden. Der Ausbau dieser Straße wird nach den erforderlichen Regeln der Technik des Straßenbaus mit einem entsprechenden frostsicheren Aufbau (0,6 m) erfolgen. Im Zuge dieses Ausbaus ist es notwendig, dass die in den Straßenraum ragenden Wurzelstränge durchtrennt werden. Die Entfernung des Wurzelwerks ist auch deshalb erforderlich, da in diesem Bereich auch eine Gasleitung sowie ein Mittelspannungskabel vorhanden sind und diese durch die eindringenden Wurzelstränge beschädigt werden können. Dies könnte zur Folge haben, dass der Baum absterben und auch an Standfestigkeit verlieren wird. Der Mammutbaum könnte dann eine Gefahr für die angrenzenden Gebäude und ggf. Personen darstellen.

Die untere Naturschutzbehörde hat sich den Mammutbaum vor Ort angesehen und konnte keine besonderen Habitatstrukturen wie bspw. Baumhöhlen oder Brutplätze (Vogelnester) am Baum feststellen. Die umliegenden Gehölze auf der von der Bebauung betroffenen Fläche wurden gerodet. Durch die Lage des Mammutbaums angrenzend an einen Strommasten mussten die Leitungen teilweise bereits freigeschnitten werden.

Da es sich bei dem Mammutbaum um eine nicht-heimische Baumart handelt, bestehen aus Naturschutzsicht keine Bedenken gegen die Fällung. Vor einer Fällung des Baumes ist durch Begutachtung auch in der entsprechenden Höhe sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden bzw. ein Umweltschaden eintritt. Daher ist der Mammutbaum vor der Fällung daraufhin zu untersuchen, ob er als Brut- und Nistplatz geschützter Arten dient. Hierzu bietet es sich an, einen Hubsteiger oder alternativ die Seilklettertechnik zu Hilfe zu nehmen. Der Grundstückseigentümer wurde von der unteren Naturschutzbehörde sowohl schriftlich als auch telefonisch über die artenschutzrechtlichen Bestimmungen informiert.

2. Rechtliche Würdigung

Die Gemeinde ist Träger der Straßenbaulast für die angrenzende Straße. Nach § 9 Abs. 2 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) umfasst die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. In diesem Zusammenhang wird ein Durchtrennen der Wurzeln auch zur Vermeidung von künftigen Schäden an der Straße erforderlich sein.

Vorliegend handelt es sich um einen Baum in einem Hausgarten, der als gärtnerisch genutzte Grundfläche anzusehen ist. Die zeitlich befristeten Fäll- und Schnittverbote gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG greifen daher nicht. Auf dem Grundstück können Bäume daher ganzjährig ohne Genehmigung abgeschnitten werden, sofern sich keine Lebensstätten wild lebender Tierarten darin befinden und keine anderen Bestimmungen entgegenstehen.

Beim Mammutbaum handelt es sich nicht um ein Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG i. V. m. § 30 NatSchG BW oder ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG BW. Auf dem Grundstück ist darüber hinaus kein Schutzgebiet ausgewiesen.

Im Ergebnis bestehen keine Bestimmungen, die der Fällung des Mammutbaums entgegenstehen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hatte aufgrund der besonderen Eigenheit des Baums für das Wohngebiet bei der Gemeinde die Erhaltung des Mammutbaums angeregt, falls dies mit den Belangen der Gemeinde und denen des künftigen Bauherrn vereinbart werden könne.

Die Gemeinde hatte in ihrer Stellungnahme zur Petition mitgeteilt, dass das Wurzelwerk des Mammutbaums bereits den angrenzenden öffentlichen Straßenraum (Gehweg und Straße) durchdringt. Es waren bereits Absenkungen und Erhöhungen sichtbar, die auch die Verkehrssicherheit gefährden. Der Straßenraum muss daher saniert werden.

Die Gemeinde hatte die erforderliche Sanierung dieses Straßenraums ab dem 13. Februar 2017 eingeplant. Die Bauleistungen waren vergeben und die beauftragte Baufirma hatte ab dem genannten Datum laut Bauzeitenplan den Beginn der Maßnahme festgesetzt. Eine Verzögerung dieses Baubeginns hätte für die Gemeinde deutlich erhöhte Kosten, auch in Form von Schadensersatzansprüchen bedeutet.

Durch die Sanierung des Straßenraums war es erforderlich, das weit in den Straßenraum ragende Wurzelwerk des Mammutbaumes abzutrennen. Dies hatte zur Folge, dass die Standfestigkeit des Mammutbaumes nicht mehr gegeben war und dieser dadurch auf jeden Fall, auch aus Sicherheitsgründen, gefällt werden musste. Die Gemeinde sah keine Möglichkeit, den Mammutbaum zu erhalten.

Der Berichterstatter bedauert, dass der Baum nicht erhalten werden konnte. Aus Gründen der Verkehrssicherheit musste er gefällt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Rottmann

13. Petition 16/723 betr. Sonn- und Feiertagsgesetz

Die Petentin begehrt die Abschaffung aller gesetzlichen Feiertage einheitlich in allen Bundesländern.

Die in Bayern wohnhafte Petentin beantragt, alle gesetzlichen Feiertage einheitlich in allen Bundesländern abzuschaffen. Sie führt aus, damit die Aufhebung des Arbeitsverbotes an allen Feiertagen außer an den gesetzlich vom Bund geschützten Sonntagen und dem Nationalfeiertag am 3. Oktober erreichen zu wollen. Durch die Abschaffung der kirchlichen Feiertage könnte nach ihrer Ansicht überdies eine klare Trennung von Staat und Kirche vollzogen werden.

Die Abschaffung der Feiertage würde nach Auffassung der Petentin die Einschränkungen der freien Entfaltung der Persönlichkeit in den Bereichen Arbeit, Konsum und Vergnügen beenden und zu einer Verbesserung des Arbeitsflusses, der Leistung und Produktivität der Wirtschaft und der Dienstleistungen führen.

Die Petentin hat bei den Landtagen der allermeisten Bundesländer gleichlautende Petitionen eingereicht.

Durch die Bestimmung in Artikel 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV) sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung verfassungsrechtlich geschützt. Eine inhaltlich identische Bestimmung enthält Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), der dem Gesetzgeber überdies aufgibt, die staatlich anerkannten Feiertage gesetzlich zu bestimmen und hierbei die christliche Überlieferung zu wahren.

Die Gesetzgebungskompetenz für das Feiertagsrecht liegt bei den einzelnen Ländern. Lediglich der Tag der Deutschen Einheit als Nationalfeiertag wurde im Rahmen eines Staatsvertrags durch den Bund festgelegt.

Das baden-württembergische Feiertagsgesetz (FTG) enthält unter § 1 eine Festlegung der gesetzlichen Feiertage, unter § 2 eine Festlegung der kirchlichen Feiertage.

Eine bundesweite Abschaffung aller Feiertage würde eine Änderung der jeweiligen feiertagsrechtlichen Regelungen durch die einzelnen Landesgesetzgeber und darüber hinaus auch eine Änderung des Grundgesetzes erfordern.

Die Regelung in Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV enthält einen objektiv-rechtlichen Schutzauftrag, der dem Staat die Gewährleistung von Feiertagen aufgibt. An diesen Tagen soll im zeitlichen Gleichklang grundsätzlich die Geschäftigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. In der säkularisierten Gesellschaft und Staatsordnung verfolgt diese Regelung einerseits die profanen Ziele der persönlichen Ruhe, Erholung und Zerstreuung und soll andererseits auch die Möglichkeit zur seelischen Erhebung schaffen, die gleichermaßen allen Menschen unbeschadet

einer religiösen Bindung eröffnet werden soll. Diese Regelung ist auch Garant für die Wahrnehmung von Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen. Neben dieser weltlich-sozialen Ausrichtung kommt der Vorschrift auch eine religiös-christliche Bedeutung zu. Anknüpfend an die in christlich-abendländischer Tradition entstandenen Feiertage zielt diese Vorschrift auch darauf, dass Gläubige diesen Tagen ein Gesamtgepräge geben können, wie es ihrem Glauben entspricht.

Der Gesetzgeber ist im Rahmen der institutionellen Garantie nach Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 139 WRV verpflichtet, ein Mindestniveau des Schutzes der Sonntage und der gesetzlich anerkannten Feiertage zu gewährleisten. Die konkrete Auswahl der gesetzlichen Feiertage sowie Art und Ausmaß ihres Schutzes bleiben grundsätzlich dem jeweiligen Landesgesetzgeber überlassen. Im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit steht es dem Gesetzgeber frei, als Feiertage auch solche auszuwählen, die aufgrund von Traditionen, kultureller oder weltanschaulich-religiöser Prägung für große Bevölkerungsteile wichtig sind.

Das alltäglich zu befriedigende Erwerbs- und Vergnügensinteresse der Petentin vermag angesichts der verfassungsrechtlich getroffenen Wertentscheidung keine Einschränkung der bestehenden sonn- und feiertagsschutzrechtlichen Regelungen zu rechtfertigen. Dasselbe gilt für das allgemeine Interesse der Petentin an der Verbesserung von Produktionsabläufen und Leistungsprozessen in der Wirtschaft.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

14. Petition 16/1335 betr. Beseitigung von Hass-Parolen an städtischem Eigentum

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die unverzügliche Entfernung von „Hass-Parolen“ (Graffiti) an verschiedenen Gebäuden innerhalb der Stadt. Aus ihrer Sicht hat sich die Stadt nicht ausreichend zeitnah ihrem Anliegen angenommen.

II. Sachverhalt

Die Petentin wandte sich erstmals am 17. Juni 2017 mit einer E-Mail an die Stadtverwaltung und machte auf „ekelhafte, rassistische, menschenverachtende Parolen“ an einigen Garagentoren in der B.-Straße aufmerksam. Sie bat dabei um eine „nachhaltige Reinigung“. Die umgehende Überprüfung durch die Stadtverwaltung ergab, dass es sich dabei um Garagen im Privatbesitz handelte. Am 20. Juni 2017 erhielt die Petentin per E-Mail die Auskunft, dass sich die Gara-

gen in Privatbesitz befänden und die Stadtverwaltung daher weder eine Reinigung veranlassen noch diese selbst durchführen könne. Weiterhin wurde der Petentin mitgeteilt, dass die Stadt auf die Eigentümer der Garagen zugehen würde, um für eine Reinigung der Tore zu werben. Dabei würde auch auf die Möglichkeit, das „Anti-Graffiti-Mobil“ in Anspruch zu nehmen, hingewiesen.

Am 27. Juni 2017 wandte sich die Petentin erneut per E-Mail an die Stadtverwaltung und meldete einen weiteren „Schandfleck“ mit „Mordandrohung“. Es handelte sich dabei um verschiedene Schmierereien am Kiosk beim M.-Platz. Gleichzeitig beschwerte sie sich erneut über die „un glaublichen ekelhaften Schmierereien“ an den Garagen in der B.-Straße und machte auf weitere Schmierereien am T.-Gymnasium in der S.-Straße und in der Fußgängerzone aufmerksam. Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 wandte sich die Petentin abermals an die Stadtverwaltung und beklagte, dass die Schmierereien an dem in Rede stehenden Kiosk noch nicht entfernt wurden. Mit Schreiben vom 18. Juli 2017 antwortete der Erste Bürgermeister der Stadt und verwies darauf, dass Hinweise auf Graffiti an städtischen Gebäuden an die entsprechenden Fachämter weitergegeben und dort nach Dringlichkeit abgearbeitet würden. Die Schmierereien an dem Kiosk waren zuvor am 13. und 14. Juli 2017 beseitigt worden.

III. Rechtliche Würdigung

Sofern sich Schmierereien/Graffiti an Gebäuden in Privatbesitz befinden, kann die Stadt diese aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht selbst entfernen. Schmierereien an städtischen Liegenschaften werden je nach Dringlichkeit beseitigt. Die Petentin ist dadurch nicht in irgendeiner Weise in ihren Rechten verletzt; insbesondere hat sie keinen Anspruch auf die Entfernung von Graffiti, die ihr missfallen.

Die Stadt selbst ist sehr an der zügigen Entfernung von Graffiti interessiert, gerade auch um sogenannte „Trading-Down-Effekte“ zu vermeiden. Die Wahrnehmung der Petentin, die Stadt würde sich zu wenig in diesem Bereich engagieren, entspricht nicht den Tatsachen. So ist das „Anti-Graffiti-Mobil“ der Stadt ein bundesweit bekanntes Projekt, das beim „Haus des Jugendrechts“ angesiedelt ist. Dort helfen straffällig gewordene Jugendliche bei der Entfernung der Graffiti, wobei ihnen auch der Wert fremden Eigentums vermittelt wird.

Darüber hinaus hat die Stadtverwaltung auf die Eingaben der Petentin immer zeitnah reagiert und die Graffiti an eigenen Gebäuden entfernt, sowie Kontakt zu den betroffenen privaten Eigentümern aufgenommen. Insofern wurde dem Anliegen der Petentin entsprochen. Die Erwartungshaltung der Petentin, dass nach einer entsprechenden Meldung Schmierereien innerhalb von wenigen Tagen entfernt werden, ist in einer Großstadt hingegen nicht erfüllbar.

Beschlussempfehlung:

Mit der Beseitigung der Schmierereien am Kiosk durch die Stadt, wird die Petition für

erledigt erklärt. Im Übrigen kann bei dieser Sach- und Rechtslage der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte rin: Seemann

16. 11. 2017

Die Vorsitzende:
Böhlen